

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister



9. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 14. März 2012

Nummer 1

Mühlenbecker Land

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Beschlussbekanntmachung des Hauptausschusses vom 09.02.2012 Seite 2
- Beschlussbekanntmachung der Gemeindevertretung vom 20.02.2012 Seite 2
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2012 Seite 2
- Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2012 Seite 3
- Inkrafttreten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Mühlenbeck Gemeinde Mühlenbecker Land für den Bereich „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ in der Fassung vom November 2010 gem. § 10 Abs.3 BauGB Seite 4
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohnen südlich des Katharinensees“, OT Schildow in der Fassung vom Mai 2011 Seite 5
- Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 19 „Betriebshof Mühlenbecker Straße“, OT Schildow sowie die 3.Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für die Fläche des Plangebietes – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(2) BauGB Seite 6
- Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 21 „Ausstellungsfläche für PKW“, OT Schildow und Änderung des Flächennutzungsplanes OT Schildow für die Flurstücke 156 und 157 der Flur 12 – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB Seite 8
- Bekanntmachung Bebauungsplan GML Nr.7 „Westliche Brunoldstr.“, OT Schildow – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §13a Abs.2 und 3 BauGB Seite 10
- Widmungsverfügung Seite 11

Nichtamtlicher Teil

- Sprechstunden der Ortsvorsteher Seite 12

Amtlicher Teil

Beschlussbekanntmachung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschluss in seiner öffentlichen Sitzung am 09.02.2012 folgende Beschlüsse gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr

HAI/0555/11/24 Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 28 der Flur 4 von Zühlsdorf
 HAI/0568/12/24 Auftragsvergabe Reinigungsleistungen Zweifelhalle Schildow

gez. Smaldino-Stattaus
 Bürgermeister

Beschlussbekanntmachung der Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 20.02.2012 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

II/0549/11/26 Petition zur Schulbusbegleitung Linie 806
 II/0563/12/26 Haushaltssatzung 2012
 II/0564/12/26 Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit
 II/0565/12/26 Abwägungsbeschluss B-Plan Nr. 9
 „Fest-, Spiel- und Bolzplatz“, OT Zühlsdorf
 II/0566/12/26 Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 9
 „Fest-, Spiel- und Bolzplatz“, OT Zühlsdorf
 II/0559/11/26 Auslegungsbeschluss Vorentwurf B-Plan Nr. 21
 „Ausstellungsfläche für PKW“, OT Schildow
 II/0560/11/26 Abwägungsbeschluss B-Plan Nr. 23
 „Försterstr.“, OT Mühlenbeck
 II/0561/11/26 Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 23
 „Försterstr.“, OT Mühlenbeck

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr

II/0569/12/26 Personalangelegenheit/Abberufung Kassenverwalterin
 II/0570/12/26 Personalangelegenheit/ Abberufung stellvertretende
 Kassenverwalterin
 II/0571/12/26 Personalangelegenheit/ Bestellung Kassenverwalterin
 II/0572/12/26 Personalangelegenheit/ Bestellung stellvertretende
 Kassenverwalterin
 II/0573/12/26 Personalangelegenheiten

Verwiesen in die Ausschüsse

II/0542/11 Gebietsveränderung (GV)

gez. Smaldino-Stattaus
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung Beschluss-Nr.: II/0563/12/26

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme mit allen Bestandteilen und Anlagen während der öffentlichen Sprechzeiten in der

**Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1,
 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27**

öffentlich aus.

Sprechzeiten sind wie folgt:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 14.00 - 15.30 Uhr

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwände gegen diese Satzung infolge Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung beanstandet
 oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Mühlenbecker Land vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mühlenbecker Land, den 21.02.2012

gez. Smaldino-Stattaus
 Bürgermeister

Amtlicher Teil**Haushaltssatzung
der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|------------------------|
| ordentlichen Erträge auf | 19.447.600,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 18.380.200,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 68.500,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------|------------------------|
| Einzahlungen auf | 19.447.900,00 € |
| Auszahlungen auf | 20.199.900,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|--|------------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 18.255.300,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 16.487.100,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.192.600,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.262.100,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.450.700,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf: **50.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf: **10.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei
 - Personalaufwendungen/-auszahlungen auf: **40.000,00 €**
 - Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf: **30.000,00 €**
 - Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf: **30.000,00 €**
 festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlung anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Gemeindevertretung 1mal jährlich, spätestens mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf **250.000,00 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

Mühlenbeck, den 21.02.2012

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Inkrafttreten der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes OT Mühlenbeck Gemeinde Mühlenbecker Land für den Bereich „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ in der Fassung vom November 2010 gem. § 10 Abs.3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 18.04.2011 mit Beschluss-Nr. II/0454/11/22 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Mühlenbeck Gemeinde Mühlenbecker Land für den Bereich „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ in der Fassung vom November 2010 beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Der Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom 07.10.2011 AZ 3656-11-39 die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land für den OT Mühlenbeck mit Auflage genehmigt. Die Erfüllung wurde mit Schreiben vom 08.12.2011 AZ 6024-11-39 durch die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt.

Die 1.Änderung des Flächennutzungsplanes OT Mühlenbeck Gemeinde Mühlenbecker Land für den Bereich „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ in der Fassung vom Mai 2011 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Die 1.Änderung des Flächennutzungsplanes OT Mühlenbeck Gemeinde Mühlenbecker Land für den Bereich „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- und Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Das **Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck** umfasst nur jene Flächen des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“, für die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine Änderung gegenüber der bisherigen Darstellung erforderlich ist.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck umfasst eine Teilfläche der Flur 4, gelegen nördlich der Birkenwerder Straße, westlich der Hauptstraße (L 21) mit einer Größe von 3,31 ha gemäß Darstellung im beiliegenden Auszug aus der topografischen Karte.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

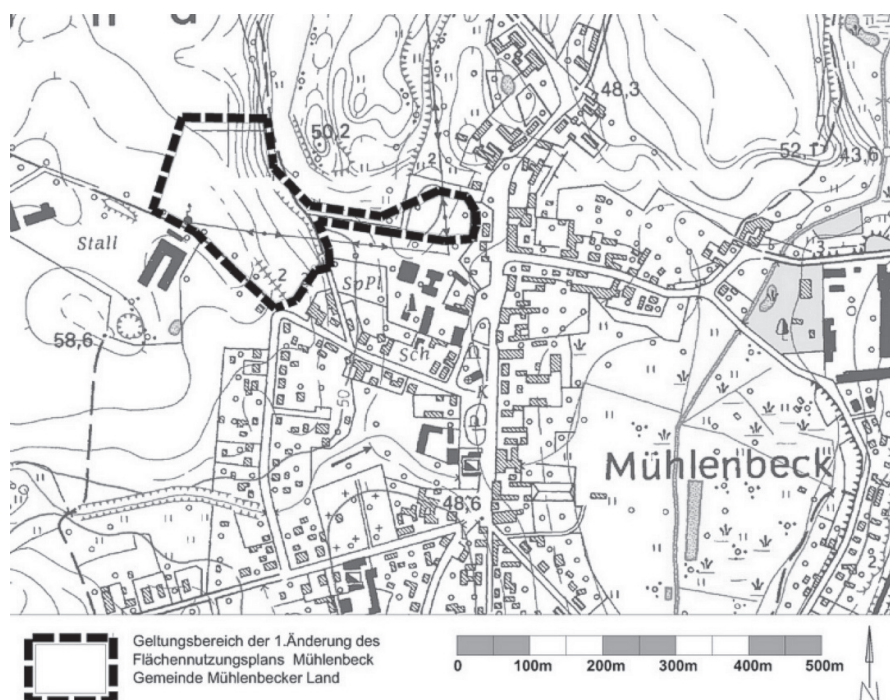
Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses Nr. II/0454/22 der am 18.04.2011 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen 1.Änderung des Flächennutzungsplanes OT Mühlenbeck Gemeinde Mühlenbecker Land für den Bereich „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ in der Fassung vom November 2010 an.

Die Ausfertigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Mühlenbeck Gemeinde Mühlenbecker Land für den Bereich „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ in der Fassung November 2010 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Mühlenbecker Land, den 24.02.2012

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel



Auszug aus der topografischen Karte mit Umgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck im Bereich des Bebauungsplanes 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ Bebauungsplanes Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“

Amtlicher Teil

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.23 „Wohnen südlich des Katharinensees“ OT Schildow in der Fassung vom Mai 2011 gem. § 10 Abs.3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 05.12.2011 mit Beschluss-Nr. II/0486/11/25 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnen südlich des Katharinensees“, OT Schildow in der Fassung vom Mai 2011 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr.23 „Wohnen südlich des Katharinensees“, OT Schildow in der Fassung vom Mai 2011 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- und Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Flurstück 1 der Flur 17 mit einer Fläche von rund 1,15 ha und wird nördlich, östlich, südlich sowie westlich durch die jeweiligen Flurstücksgrenzen begrenzt. Die nördliche Grenze entspricht gleichzeitig der Flurstücksgrenze des Katharinensees.

Ziele der Planung

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Qualifizierung einer ca. 1,15 ha großen Wohnbaulandreserve im Siedlungsgebiet Schildow. Die brachliegenden Flächen der ehemaligen Jugendherberge am Katharinensee sollen für den Wohnungsbau reaktiviert und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Mit der Reaktivierung der Fläche soll der städtebauliche Missstand in Form der ruinösen Gebäudereste beseitigt werden. Anlass des eingeleiteten Planverfahrens ist die konkrete Entwicklungsabsicht eines privaten Vorhabenträgers, welcher den Neubau mehrerer Einfamilienhäuser auf dem Grundstück anstrebt. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück (Katharinenstraße 39-41) befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

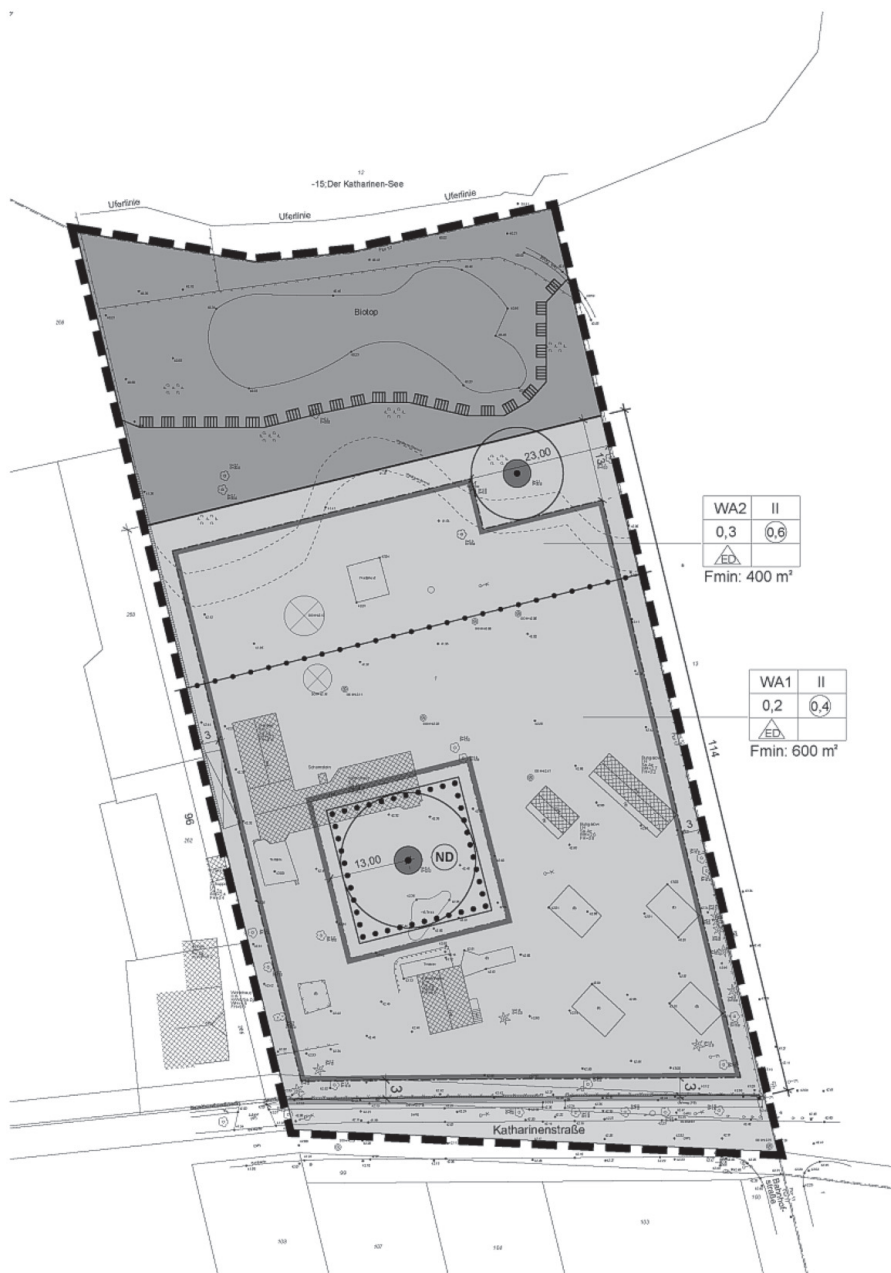
Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. II/0486/11/25 des am 05.12.2011 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohnen südlich des Katharinensees“, OT Schildow in der Fassung vom Mai 2011 an.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohnen südlich des Katharinensees“, OT Schildow in der Fassung vom Mai 2011 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Mühlenbecker Land, den 24.02.2012

gez. *Smaldino-Stattaus*
Bürgermeister

Siegel



**Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnen südlich des Katharinensees“, OT Schildow
in der Fassung vom Mai 2011**

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 19 „Betriebshof Mühlenbecker Straße“, OT Schildow sowie die 3.Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für die Fläche des Plangebietes – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(2) BauGB

Gemäß §3(2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Betriebshof Mühlenbecker Straße“, OT Schildow sowie die 3.Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für die Fläche des Plangebietes mit Begründung und Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Laufe des bisherigen Planverfahrens abgegeben wurden, wurden mit ihren wesentlichen Inhalten in die Begründung bzw. den Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung ist, aufgenommen. Weitere nach Auffassung der Gemeinde wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Betriebshof Mühlenbecker Straße“ und der betreffenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Schildow liegen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus:

- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und arch. Landesmuseum, Bodendenkmalpflege vom 05.11.2010
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung West vom 02.12.2010
- Landkreis Oberhavel, Der Landrat Dezernat I – Bauen, Wirtschaft und Verkehr, FB Bauordnung und Kataster, FD rechtliche Bauaufsicht/Planung vom 02.12.2010
- Ministerium f. Infrastruktur und Raumordnung Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 25.11.2010
- Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ vom 03.11.2010

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet liegt im OT Schildow im Außenbereich innerhalb des LSG Westbarnim. Es wird im Norden durch Weide- und Ackerflächen, im Osten und im Süden durch eine Kleingartenanlage und im Westen durch die Mühlenbecker Straße (L21) begrenzt. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 25/1 der Flur 3 der Gemarkung Schildow mit einer Größe von 10.002 m².

Planungsziel

Auf dem Flurstück 25/1 der Flur 3 in der Gemarkung Schildow befindet sich ein Lagerplatz, der seit längerer Zeit durch einen Gartenbaubetrieb genutzt wird. Wegen entgegenstehenden planungsrechtlichen Vorschriften konnte der Betreiber des Gartenbaubetriebes bisher keine dauerhaft baurechtliche Genehmigung für die zur Zeit ausgeführte gewerbliche Nutzung erlangen.

Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes erarbeitet.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar. Da der aufzustellende Bebauungsplan von der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Auf einer Gesamtfläche von ca. 10.002 m² auf dem Flurstück 25/1 der Flur 3 soll ein eingeschränktes Gewerbegebiet für die Nutzung als Garten- und Landschaftsbaubetrieb geschaffen werden.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ -zeiten)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(2) BauGB der oben bezeichneten Planverfahren findet durch öffentliche Auslegung statt. Der Entwurf der o. g. Bebauungsplanung liegt mit der Begründung in der Zeit **vom 26.03.2012 bis zum 02.05.2012** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

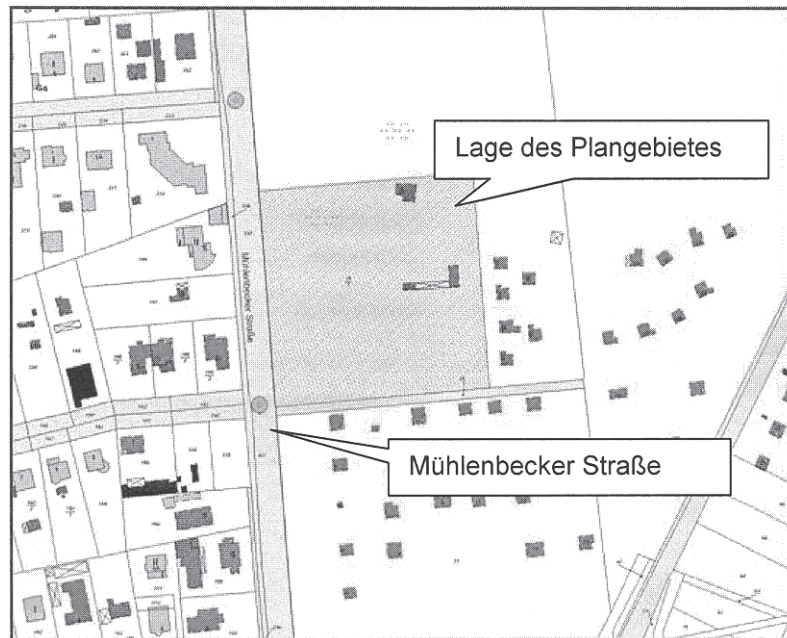
Mühlenbecker Land, den 24.02.2012

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes



Geltungsbereich des zu ändernden FNP

	<p>Kartengrundlage für die Ausschnitte aus dem Flächennutzungsplan Mühlenbecker Land</p> <p>Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts zur Vervielfältigung topographischer Landeskarten des Landesvermessungsamtes Brandenburg unter der Nummer GB 214/96 erteilt. (Grundlage Top. Karte, M 1:10.000 Ausgabe AS, 1989, Herausg. Landesvermessungsamt Bbg.)</p> <p>AS N33-123B-a-4 Berlin (West) Wittenau) AS N33-123B-b-3 (Berlin-Buchholz) AS N33-123B-a-2 (Glienicke (Nordbahn)) AS N33-123B-b-1 (Schadow)</p>
	<p>LEGENDE</p> <ul style="list-style-type: none"> GRENZE DES GELTUNGS-BEREICHS DER FNP-ÄNDERUNG ORIENTIERUNGSRAMEN ZUR BESSEREN AUF-FINDBARKEIT DER BEABSICHTIGTEN ÄNDERUNG <p>Planzeichenerklärung zu den Darstellungen des FNP siehe Beiblatt</p> <p>BEARBEITUNG:</p> <p>ND ARCHITEKTEN RESIDENZSTR. 2 13409 BERLIN TEL: 030-4961078 FAX: 030-4960454</p> <p>STAND: 06.08.2010</p>

Amtlicher Teil**Bebauungsplan Nr. 21 „Ausstellungsfläche für PKW“, OT Schildow und Änderung des Flächennutzungsplanes OT Schildow für die Flurstücke 156 und 157 der Flur 12 – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB**

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 20.02.2012 mit Beschluss-Nr. II/0559/11/26 den überarbeiteten Vorentwurf des B-Planes Nr. 21 „Ausstellungsfläche für PKW“, OT Schildow und Änderung des Flächennutzungsplanes OT Schildow für die Flurstücke 156 und 157 der Flur 12 gebilligt und für beide Verfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstiger Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs unterrichtet.

Abgrenzung des Planungsgebietes

Das Plangebiet des Bauungsplanes Nr. 21 „Ausstellungsfläche für PKW“, OT Schildow wird durch die Hauptstraße B96a im Südwesten, einen Graben und Waldflächen im Südosten, landwirtschaftliche Wiesenflächen im Nordosten und durch Wohn- und Geschäftsbebauung im Nordwesten begrenzt. Auf einer Gesamtfläche von ca. 1436 m² auf den Flurstücken 156 und 157 der Flur 12 soll eine Ausstellungsfläche für PKW geschaffen werden.

Planungsziel

Der Bauungsplan dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer dauerhaften gewerblichen Nutzung als Ausstellungsfläche für PKW sowie der Errichtung einer Pufferzone auf dem Flurstück 157 zum ostseitig angrenzenden Graben durch Ausweisung einer Pflanzbindungsfläche.

Auf den Flurstücken 156 und 157 der Flur 12 in der Gemarkung Schildow besteht seit Anfang der 1990er Jahre eine Ausstellungsfläche für zum Verkauf stehende PKW, die einem ortsansässigen Gewerbebetrieb dienen. Wegen der entgegenstehenden planungsrechtlichen Vorschriften konnte der Grundstückseigentümer bisher keine dauerhafte Genehmigung für diese gewerbliche Nutzung erlangen. Die Gemeinde ist jedoch daran interessiert, dem Gewerbebetrieb hier einen dauerhaften Standort sowie den zweckentsprechenden Ausbau zu ermöglichen, dabei sollen auch die Belange des Naturschutz berücksichtigt werden, insbesondere der Schutz der Uferzone des ostseitig angrenzenden Grabens und des Fließes.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ -zeiten)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB des oben bezeichneten Planverfahrens findet durch öffentliche Auslegung statt. Der Vorentwurf der o. g. Bauungsplanung liegt mit der Begründung in der Zeit **vom 26.03.2012 bis zum 02.05.2012** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die Planinhalte und Auswirkungen sowie zur Äußerung und Erörterung.

Hinweise:

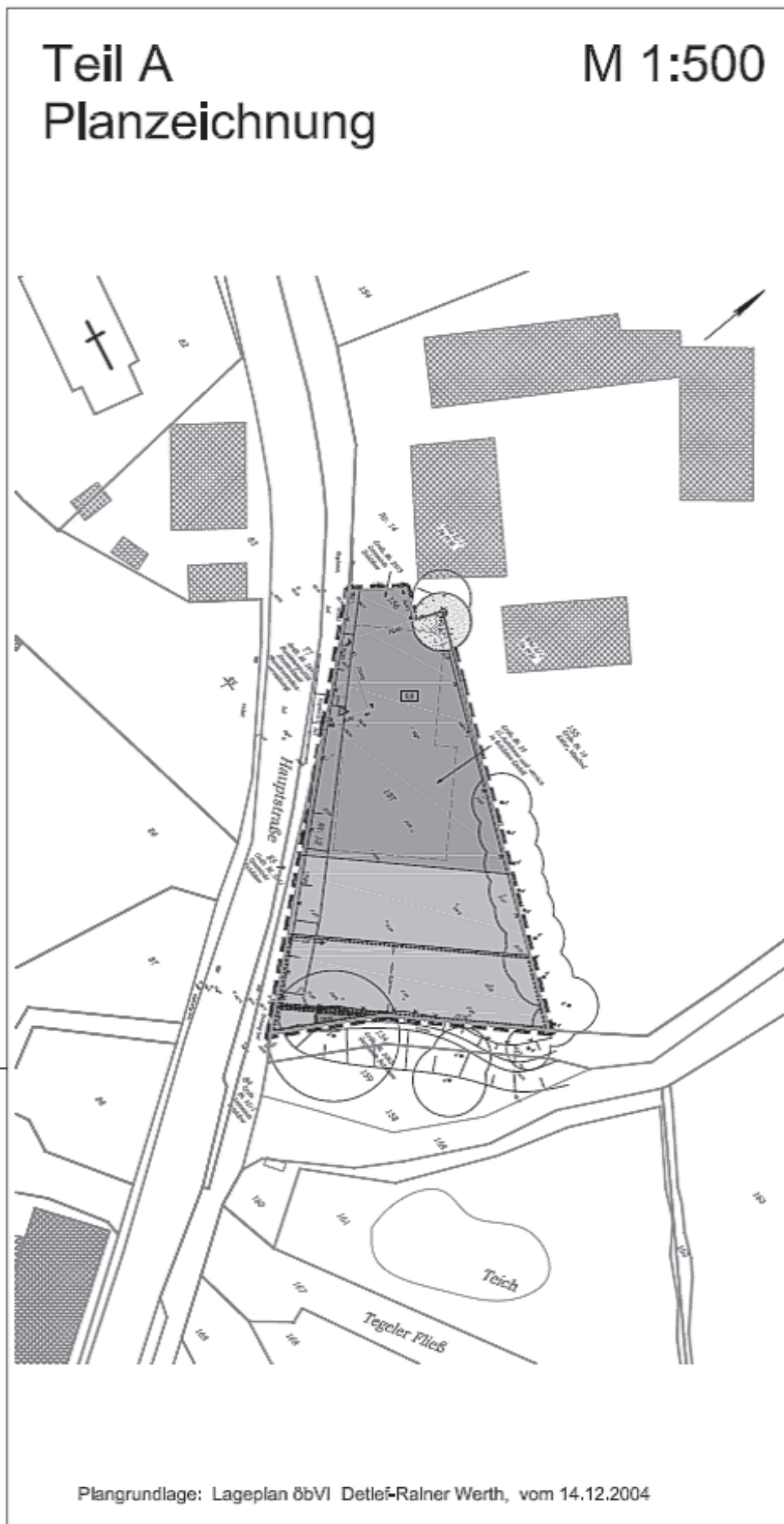
- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlenbecker Land, den 24.02.2012

*gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister*

Siegel

Amtlicher Teil



B-Plan Nr. 21 „Ausstellungsfäche für PKW“, OT Schildow und Änderung des Flächenutzungsplanes OT Schildow für die Flurstücke 156 und 157 der Flur 12

Amtlicher Teil

Bebauungsplan GML Nr.7 „Westliche Brunoldstr.“, OT Schildow – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §13a Abs.2 und 3 BauGB

Nach §13a Abs.3 Nr.2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung bis zum 02.05.2012 in der Gemeindeverwaltung zu den unten aufgeführten Öffnungszeiten im angegebenen Raum informieren. Gemäß §3(2) BauGB in Verbindung mit § 13(2) Nr.2 BauGB und §13a (2) Nr.1 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 7 „Westliche Brunoldstr.“ mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes „Westliche Brunoldstr.“ liegt innerhalb der bebauten Ortslage im OT Schildow. Es umfasst die Flurstücke 131, 205, 206, 129, 128, 127, 126/4, 126/3, 126/1, 125, 196, 197 und 123 der Flur 7 der Gemarkung Schildow mit einer Größe von 11031 m².

Der vorgesehene Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Planungsziel

Mit dem Bebauungsplan soll eine Einfamilienhausbebauung in zweiter Reihe wie es im Umfeld des B-Planes üblich ist, ermöglicht werden. In diesem Straßengeviert existiert bislang kein Vorbild für eine Wohnbebauung in zweiter Reihe. Daher mussten bislang entsprechende Bauanträge durch die Baugenehmigungsbehörde abgelehnt werden, obwohl in den umgebenden Quartieren eine Bebauung in zweiter Reihe ortsüblich ist. Um dieses Ungleichgewicht zu beseitigen soll der Bebauungsplan aufgestellt werden. Aus dem Planungsziel ergibt sich, dass für die Umsetzung nur wenige Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung und den überbaubaren Grundstücksflächen notwendig sind. Diese können durch einen einfachen Textbebauungsplan realisiert werden. Ein solcher Plan kann ohne kostenintensive Vermessung erstellt werden.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ -zeiten)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §13a Abs.2 und 3 BauGB des oben bezeichneten Planverfahrens findet durch öffentliche Auslegung statt. Der Entwurf der o. g. Bebauungsplanung liegt mit der Begründung und Umweltbericht in der Zeit **vom 26.03.2012 bis zum 02.05.2012** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mühlenbecker Land, den 24.02.2012

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Lage des Plangebietes



Grenze des Geltungsbereiches B-Plan GML Nr.7
„Westliche Brunoldstr.“, OT Schildow

Amtlicher Teil

Aufgrund einer veränderten Schreibweise des Straßennamens ist eine neue Veröffentlichung nachfolgender Widmungsverfügung erforderlich (erste Veröffentlichung erfolgte vom 30.01.2003 bis 28.02.2003).

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg., Teil I vom 19.07.2005, Seite 218, erhält die folgende in der Gemarkung

Schildow, Flur 18, Flurstück 1228

gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und ist Bestandteil der Straße „**Weißdornweg**“.

Straßenschlüsselnummer 12065225 30037.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde **Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck** zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 16.02.2012

gez. *Smaldino-Stattaus*
Bürgermeister

Siegel

Ende des amtlichen Teils